VERANSTALTERVERBAND
···IHR PARTNER FÜR MUSIK IN ÖSTERREICH

akm
AUTOREN I KOMPONISTEN I MUSIKVERLEGER

TARIF- INFO- SERVICE

für Mitglieder des Veranstalterverbandes Österreich bzw. WKO-Mitglieder

Öffentliche Musikaufführung ist nicht gratis!

Inhaltsübersicht

		Seite
I.	**Allgemeines**	
	GIS/Rundfunkgebühr und AKM	2
	Öffentliche Aufführung	3
II.	**Tarifinformation – Tarife für die häufigsten Formen der Musiknutzung**	
1.	Allgemeines	4
2.	Musiknutzung im Handel	4
	Tarife im Handel im Detail	5
3.	Musiknutzung in der Gastronomie	8
	Hintergrundmusik in der Gastronomie	8
	Vordergründige Musiknutzung in der Gastronomie	9
4.	Einzelveranstaltungen	9
5.	AKM-Gratisbon	14
6.	Sonstiges Wissenswertes	14
	MP3 und Copyright	14
	SKY Sport Live Übertragungen in der Gastronomie	15
III.	**Berechnungsbeispiele**	16
IV.	**Anhang**	
	Verwertungsgesellschaften und Nutzerorganisation der Musikbetriebe und Veranstalter	20
	AKM-Geschäftsstellen in Österreich	21

I. ALLGEMEINES

Das Aufführen von geschützter Musik außerhalb des privaten Rahmens stellt gemäß § 18 Urheberrechtsgesetz (UrhG) eine **„öffentliche Aufführung“** dar. Für eine öffentliche Aufführung ist eine entgeltliche Nutzungsbewilligung von der AKM notwendig. Diese wird völlig unbürokratisch von der AKM in Form einer Einzel- oder Dauerbewilligung erteilt.

Als **„geschützte Musik“** sind alle auf dieser Welt komponierten und getexteten Musikstücke zu sehen, solange der Urheber lebt und darüber hinaus noch 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers bzw. des letztlebenden Urhebers, wenn an dem Werk mehrere Urheber beteiligt sind. Selbst nach Ablauf dieser international gültigen Schutzfrist kann ein Werk noch durch Bearbeitungen geschützt sein.

Die **Genehmigung der AKM** - die so genannte „Aufführungsbewilligung“ - erhält der Veranstalter, indem er sich mit der zuständigen AKM-Landesgeschäftsstelle in Verbindung setzt.

Die AKM als größte österreichische *Verwertungsgesellschaft (im Folgenden VG)* verwaltet das für den legalen Musikeinsatz erforderliche Rechtepaket und tritt gegenüber dem Kunden treuhändig für die Rechteinhaber im Sinne eines „**One Stop Shop**“ auf. Sie hebt für alle anderen betroffenen VG (LSG, Austro Mechana, Literar-Mechana, VBT) die Urheberrechts- bzw. Leistungsschutzentgelte mit ein (zusätzliche Entgelte zum AKM-Entgelt).

Rechteinhaber im Sinne des UrhG sind österreichische und ausländische Urheber und Leistungsschutzberechtigten (Interpreten, Produzenten), vertreten durch österreichische VG und die durch Gegenseitigkeitsverträge mit diesen verbundenen ausländischen VG.
Die AKM vertritt somit in Österreich praktisch das gesamte Weltrepertoire der geschützten Musik unabhängig von der Herkunft des Musiktitels.

Mit **Erteilung der Aufführungsgenehmigung** durch eine einzige Stelle - die AKM - erhält der Musiknutzer die für seinen konkreten Musikeinsatz erforderliche **Rechtssicherheit.**

GIS / Rundfunkgebühr und AKM

Achtung: Die von der **GIS eingehobenen Rundfunkgebühren** haben **mit den Aufführungsentgelten an die AKM nichts zu tun!**

Die **öffentliche Wiedergabe von Rundfunksendungen** (Radio- und Fernseh-sendungen) stellt gem. § 18 Abs 3 UrhG eine öffentliche Aufführung dar und ist **mit der GIS-Gebühr nicht abgegolten!**

Die GIS-Gebühren sind ein Entgelt, das ein jeder Rundfunkteilnehmer gem. dem Rundfunkgebührengesetz an die GIS zu zahlen hat. Entscheidend für die Meldepflicht bei der GIS ist, dass die Geräte einen Rundfunkkonsum ermöglichen („Betriebsbereitschaft“) und nicht, ob und wie sie genutzt werden.

Detaillierte Informationen dazu erhalten Sie unter www.orf-gis.at oder unter der Service-Hotline: 0810 00 10 80

Öffentliche Aufführung

Entscheidend für die im Urheberrechtsgesetz normierte **Entgeltpflicht** ist immer wieder die Frage: Wann ist eine Aufführung öffentlich?

Wann ist eine Aufführung öffentlich?

Öffentlich ist eine Aufführung immer dann, wenn der Zutritt im wesentlichen jedermann freisteht, die Aufführung also nicht von vornherein auf einen in sich geschlossenen, nach außen begrenzten Kreis von TeilnehmerInnen abgestimmt ist. Öffentlich ist eine Veranstaltung auch dann, wenn die Veranstaltung zwar nicht allgemein zugänglich, der Teilnehmerkreis aber nicht durch solche Beziehungen verbunden ist, die seine Zusammenkunft als eine solche der Privatsphäre erscheinen lassen. **Öffentlichkeit** ist demnach auch überall dort gegeben, wo eine Aufführung **im Rahmen eines gewerblichen Betriebes mit fluktuierendem Publikum** (Gaststätten, Kaffeehäuser usw.) stattfindet.

Wann ist eine Aufführung privat?

Nicht öffentlich – und daher nicht anmeldepflichtig bei der AKM – sind Feiern privaten Charakters.
In der „**Privatsphäre“** findet eine Aufführung statt, wenn der Kreis der TeilnehmerInnen durch ein persönliches Band verbunden und durch wechselseitige Beziehungen untereinander oder zum Veranstalter nach außen hin abgegrenzt ist. Die Unterscheidung zwischen öffentlicher und privater Aufführung kann aber immer nur **im Einzelfall** unter Berücksichtigung der TeilnehmerInnenzahl, des Ausmaßes der persönlichen Beziehungen sowie des Zwecks des Zusammenkommens beurteilt werden.

Musikaufführung bei einer Hochzeitsfeier ist AKM-frei

In einem vom Veranstalterverband Österreich geführten Musterprozess hat der Oberste Gerichtshof (OGH) 1998 entschieden, dass eine Hochzeitsfeier in einem Gasthaus mit 120 geladenen Gästen aus dem Kreis der Verwandten, Bekannten, NachbarInnen und BerufskollegInnen des Brautpaares als private Veranstaltung zu sehen ist und somit die Musik bei einer Hochzeitsfeier gegenüber der AKM nicht bewilligungs- und entgeltpflichtig ist.
Der OGH hat in seiner Entscheidung weiters ausgeführt, dass, selbst wenn andere Personen als die Hochzeitsgäste im Gasthaus die Musik hören können, dennoch von einer privaten Wiedergabe auszugehen ist und keine öffentliche Musikaufführung vorliegt.

II. TARIFINFORMATION – Tarife für die häufigsten Formen der Musiknutzung

1. Allgemeines

Für den Bereich der öffentlichen Aufführung kommt der aufgrund des Verwertungsgesellschaftengesetzes abgeschlossene Gesamtvertrag zwischen dem *Veranstalterverband Österreich (im Folgenden VVAT)* und der AKM und die zwischen dem VVAT und den anderen VG abgeschlossenen Rahmenverträge zur Anwendung. Im Gesamtvertrag sowie in den Rahmenverträgen sind die Tarifsätze für die verschiedenen Musikdarbietungen und die Berechnungsmodalitäten vereinbart.

Die Tarife werden aufgrund von Indexerhöhungen alle zwei Jahre neu verlautbart. Die nächste Tariferhöhung findet frühestens mit 1.11.2014 statt.

2. Musiknutzung im Handel

Mechanische Musik (= z.B. Radio und/oder CD-Nutzung in Geschäftsbetrieben, Kaufhäusern, Boutiquen u. dgl.)

Bei Vorauszahlung des Nutzungsentgeltes an die AKM für die Dauer von mindestens 6 oder 12 aufeinander folgenden Monaten wird eine 20%ige Ermäßigung gewährt. Beim Literar Mechana-Entgelt (z.B. jährl. € 3,72) gibt es keinen Vorauszahlungsrabatt.

In der folgenden Tabelle wird das am häufigsten zur Anwendung kommende Aufführungsentgelt inklusive der Entgelte für die LSG und die Literar-Mechana sowie den VVAT (Radio und/oder CD-Nutzung) für ein **Kalenderjahr** angeführt. Bei der Berechnung wurde der **Vorauszahlungsrabatt** bereits berücksichtigt.

Verkaufsfläche in m²	Kosten in € pro Jahr (excl. USt.)
0-50	***106,32***
100	***208,73***
-200	***311,14***
-300	***413,54***
-400	***515,96***
-500	***618,37***
-600	***720,78***
-700	***823,20***
-800	***925,60***
-900	***1.028,01***

(Beispielrechnung siehe Seite 16)

Tarife im Handel im Detail

Nachstehend sämtliche für den Handel im Gesamtvertrag zwischen AKM und dem VVAT geregelten Musiknutzungsarten sowie AKM-Entgelte und Entgelte für die anderen VG im Detail:

a) mechanische Musikdarbietung mit
   - Industrietonträger - also die im Handel erhältliche CD – (CD-Player)
   - selbstbespieltem Tonträger
   - MP3-Anlage
   - Radio

b) Fernsehdarbietung

c) Vorführung von Musikvideoclips

d) Vorführungen von Videos bzw. DVDs, z.B. Zeichentrickfilme für Kinder

e) Musik in der Telefonwarteschleife (Telefonmusik)

ad a) mechanische Musikdarbietung im Handel

Die Berechnung des Aufführungsentgeltes für **mechanische Musikdarbietungen** erfolgt auf folgender Basis:

Bespielte Fläche	***Zeitraum***	***AKM-Entgelt exkl. USt.***
0 m² bis 50 m²	pro Monat	**€ 8,26**
51 m² bis 100 m²	pro Monat	**€ 16,52**
101 m² bis 200 m²	pro Monat	**€ 24,78**
201 m² bis 300 m²	pro Monat	**€ 33,04**
301 m² bis 400 m²	pro Monat	**€ 41,30**
401 m² bis 500 m²	pro Monat	**€ 49,56**
501 m² bis 600 m²	pro Monat	**€ 57,82**
601 m² bis 700 m²	pro Monat	**€ 66,08**
701 m² bis 800 m²	pro Monat	**€ 74,34**
801 m² bis 900 m²	pro Monat	**€ 82,60**
901 m² bis 1000 m²	pro Monat	**€ 90,86**

(Beispielrechnung siehe Seite 16)

Zusätzliche Entgelte bei Verwendung von Industrietonträgern (z.B. CDs)

23 % vom AKM-Entgelt für die LSG
5 % vom AKM-Entgelt und vom LSG-Entgelt für den VVAT

Zusätzliche Entgelte bei selbstbespielten Tonträgern

70 % vom AKM-Entgelt für die Austro Mechana (AUME)
39 % vom AKM-Entgelt für die LSG
5 % vom AKM-, AUME- und LSG-Entgelt für den VVAT

Zusätzliche Entgelte bei Wiedergabe von selbstbespielten digitalen Speichermedien (MP3-Player, iPod, PC-Festplatten, etc.)

31%	Kopierentgelt für die LSG u. AUME vom AKM-Entgelt für die PC-Speicherung, mindestens jedoch € 41,64 pro Jahr bei Handelsbetrieben mit bis zu 50 m² bespielter Fläche. Das Mindestkopierentgelt bei Betrieben mit über 50 m² bespielter Fläche beträgt € 83,16 pro Jahr. *Siehe dazu auch auf Seite 14.*
23 %	vom AKM-Entgelt für die LSG
5 %	vom AKM- und LSG-Entgelt für den VVAT

Zusätzliche Entgelte bei Radiodarbietung

23 %	vom AKM-Entgelt für die LSG
€ 3,72	pro Jahr bzw. € 0,31 pro Monat für die Literar-Mechana
5%	vom AKM-, Literar-Mechana und LSG-Entgelt für den VVAT

Findet die Musikdarbietung sowohl mit Radio als auch mit CD-Player statt, fällt das LSG-Entgelt in der Höhe von 23 % vom AKM-Entgelt nur **einmal** an.

Zum sich jeweils ergebenden Endbetrag kommen 20 % USt. hinzu, wobei der 5%-ige VVAT-Zuschlag umsatzsteuerfrei ist.

ad b) Fernsehdarbietung im Handel

Bei Fernsehdarbietungen wird **pro** Bildschirm **monatlich** nachstehendes AKM-Entgelt verrechnet: **€ 8,26**

Zusätzliche Entgelte:

€ 8,26	pro Monat für die Literar-Mechana
2 %	vom AKM-Entgelt für die LSG
5 %	vom AKM-, Literar-Mechana- und vom LSG-Entgelt für den VVAT

Zum sich jeweils ergebenden Endbetrag kommen 20% USt. hinzu, wobei der 5%-ige VVAT-Zuschlag umsatzsteuerfrei ist.

Bei **Vorauszahlung** des Nutzungsentgeltes an die AKM für die Dauer von mindestens 6 oder 12 aufeinander folgenden Monaten wird eine **20%ige Ermäßigung** gewährt.

ad c) Vorführungen von Videos bzw. DVDs, z.B. Zeichentrickfilme für Kinder (in Kaufhäuser, Boutiquen, Passagen, vor Geschäftslokalen u.Ä)

Bei Verwendung von **Kindervideos** werden **pro Bildschirm monatlich** nachstehende AKM- Entgelte verrechnet:

Bildschirme	Tarif monatlich in € exkl. USt.
1	8,18
2	16,36
3	24,48
4	31,30
5	38,12
6	44,94

*Finden **gleichzeitig** auch noch andere Musikdarbietungen in denselben Räumlichkeiten statt, so **ermäßigen sich die angeführten Tarife um die Hälft**e.*

Zum sich jeweils ergebenden Endbetrag kommen 20 % Ust. hinzu.

Beachte: Bei der Aufführung von Filmen, wie Kindervideos wird nicht nur Musik öffentlich aufgeführt, sondern es werden auch Filmrechte genutzt. Die Aufführungsbewilligung der AKM umfasst nur die Musikrechte! Filmrechte können nicht bei einer Verwertungsgesellschaft erworben werden, sodass der Veranstalter die Rechte direkt beim Filmhersteller bzw. von den Rechteinhabern erwerben muss.

ad d) Telefonwartemusik

Bei Verwendung von **Musik in der Telefonwarteschleife** gelten folgende Nutzungsentgelte:

Nebenstellen	***Tarif in € pro Jahr excl. USt.***
bis 20	**90,86**
bis 30	**105,07**
bis 40	**119,29**
bis 50	**133,52**
bis 60	**147,72**
bis 70	**161,95**
bis 80	**176,18**
bis 90	**190,40**
bis 100	**204,61**
bis 200	**235,16**
bis 300	**265,71**
bis 400	**296,26**
bis 500	**326,80**

In den oben angegebenen Tarifen sind folgende Entgelte enthalten:

70 %	vom AKM-Entgelt für die Austro Mechana (AUME)
39 %	vom AKM-Entgelt für die LSG
5 %	vom AKM-, AUME- und vom LSG-Entgelt für den VVAT

Zum sich jeweils ergebenden Endbetrag kommen 20 % USt. hinzu, wobei der 5%-ige VVAT-Zuschlag umsatzsteuerfrei ist.

3. Musiknutzung in der Gastronomie

Grundsätzlich erfolgt die Berechnung des Lizenzentgeltes für regelmäßige Musikdarbietungen mit Radio/CD etc.

1.) nach Rang, Art, Lage und Beschaffenheit des Lokales (=Tarifgruppe lt. Gesamtvertrag) sowie

2.) nach der durchschnittlichen Besucherfrequenz pro Monat.

Nach Einstufung in die jeweilige Gruppe errechnet sich das AKM-Entgelt aus dem entsprechenden

Grundpreis (je Tarifgruppe) pro Besucher x Monatsfrequenz.

Die Monatsfrequenz wird individuell vor Ort zwischen dem AKM-Außendienstmitarbeiter und dem Veranstalter (z.B. dem Gastwirt, dem Kaffeehausbesitzer, etc.) einvernehmlich festgelegt.
Dabei sind die Zahl der Verabreichungsplätze, deren durchschnittliche Gästebelegung und die Zahl der Öffnungstage die wesentlichen Berechnungsgrößen.

Zusätzliche Entgelte:

Die zusätzlichen Entgelte für die anderen Verwertungsgesellschaften (LSG, Literar Mechana, AUME) und den VVAT kommen je nach Form des Musikeinsatzes in der gleichen Höhe wie beim Handel (Seite 5) zur Anwendung.

Bei Live-Musik fällt kein zusätzliches Entgelt für die LSG an, da kein Tonträger verwendet wird.

Zu sämtlichen Entgelten kommt noch die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 20% hinzu. Der Beitrag für den VVAT ist umsatzsteuerfrei!

a) Hintergrundmusik in der Gastronomie

Das AKM-Entgelt für **regelmäßige** bzw. ständig wiederkehrende **Musikdarbietungen** durch Radio und/oder CD etc. in der Gastronomie wird nach **§ 17** des Gesamtvertrages zwischen AKM und dem Veranstalterverband Österreich berechnet.

Für die Gruppe mittlerer Betriebe (Gruppe B) und erstklassiger Betriebe (Gruppe C) beträgt der Grundpreis pro Besucher und Monat:

Gruppe B (mittlerer Betrieb):	**€ 0,0284**
Gruppe C (erstklassiger Betrieb):	**€ 0,0410**

(Beispielrechnung siehe Seite 16)

b) „Event-Musik oder auch vordergründige Musiknutzung in der Gastronomie

Der AKM-Tarif für **regelmäßige** bzw. ständig wiederkehrende **Musikdarbietungen**, bei denen **Publikumstanz** stattfindet **oder andere Attraktionen** geboten werden und/oder Eintritt verlangt wird (Dauerveranstaltungen), ist im **§ 5** des Gesamtvertrages geregelt.

Dieser Tarif kommt bei Diskotheken, unter gewissen Voraussetzungen auch bei Bars und dgl. (z.B. Karaoke, Table-Dance, etc.), bei Varietees, Tanzlokalen und bei allen Betrieben, in denen **regelmäßig lebende Musik** gespielt wird zur Anwendung.

Bei Veranstaltungen **mit Tanz** und freiem Eintritt beträgt der **Grundpreis pro Besucher und Monat je nach Gruppe zwischen**

Eurocent 0,0887 bis Eurocent 0,5122.

4. Einzelveranstaltungen

Musik bei Einzelveranstaltungen wie **Bälle, Frühschoppen, Jazzbrunch** etc. sind mindestens 3 Werktage vor der Veranstaltung bei der jeweiligen AKM-Landesgeschäftstelle anzumelden und sind ebenfalls entgeltpflichtig.

Die für Ihren Bezirk zuständige AKM-Geschäftsstelle finden Sie unter www.akm.co.at in der Rubrik „Musiknutzer“. Auf dieser Homepage ist auch die Online-Anmeldung (Link auf der Startseite „Anmeldung Einzelveranstaltung online“) oder das downloaden der Anmeldekarte im *.doc Format (Link auf der Startseite „Anmeldekarte Einzelveranstaltung Formulare“) möglich. Natürlich erhalten Sie auch auf dem Postweg von der zuständigen AKM-Geschäftsstelle eine Anmeldekarte.

Anmeldeformulare im *.pdf Format finden Sie auf der Homepage des VVAT unter www.vvat.at mit einer Ausfüllhilfe.

Aufgrund der Angaben in dieser Anmeldung wird von der AKM das entsprechende Aufführungsentgelt berechnet und vorgeschrieben.

Der Tarif ist im § 11 des Gesamtvertrages vereinbart und gilt für Mitglieder des VVAT bzw. der WKO.

Die Berechnungsparameter sind – je nach den Gegebenheiten der konkreten Veranstaltung - der **Fassungsraum** des Lokals (der „location“) **und** der **Eintrittspreis oder** die **Einnahmen oder** das **Künstlerhonorar**.

Bei auftretenden Fragen wenden Sie sich bitte **vor der Veranstaltung** an die für Sie zuständige AKM-Landesgeschäftsstelle (Link auf der Startseite „Geschäftsstellen AKM“)

a) Pauschal (=Fassungsraum) abrechnung

Bei Veranstaltungen mit Eintritt, Spenden oder sonstigem Entgelt sind für die Berechnung der Höhe des Aufführungsentgeltes grundsätzlich der Fassungsraum der in Verwendung stehenden Örtlichkeit und der (durchschnittliche) Eintrittspreis die bestimmenden Faktoren.

Die Berechnung des Aufführungsentgeltes erfolgt in der Weise, dass der dem jeweiligen Fassungsraum zugeordnete Faktor mit dem (durchschnittlichen) Eintrittspreis multipliziert wird.

In den zwei folgenden Tabellen finden Sie die den jeweiligen Fassungsräumen zugeordneten Faktoren für Veranstaltungen ohne Tanz und für Veranstaltungen mit Publikumstanz.

Veranstaltungen ohne Publikumstanz:

Fassungsraum des Lokales, Gartens, Hofes	Faktor je Euro
- 100 Personen	6
101 - 150 Personen	10
151 - 200 Personen	14
201 - 300 Personen	18
301 - 400 Personen	22
401 - 500 Personen	26
501 - 600 Personen	30
601 - 700 Personen	34
701 - 800 Personen	38
801 - 900 Personen	42
901 - 1000 Personen	46
Für je weitere 100 Personen Fassungsraum erhöht sich das Aufführungsentgelt um	4

Veranstaltungen mit Publikumstanz:

Fassungsraum des Lokales, Gartens, Hofes	Faktor je Euro
- 100 Personen	11,10
101 - 150 Personen	18,50
151 - 200 Personen	25,90
201 - 300 Personen	33,30
301 - 400 Personen	40,70
401 - 500 Personen	48,10
501 - 600 Personen	55,50
601 - 700 Personen	62,90
701 - 800 Personen	70,30
801 - 900 Personen	77,70
901 - 1000 Personen	85,10
Für je weitere 100 Personen Fassungsraum erhöht sich das Aufführungsentgelt um	7,40

Unter folgenden Voraussetzungen wird ein **10-prozentiger Rabatt** auf die oben angeführten Tarife gewährt:

Wenn die Anmeldung der Veranstaltung unter Berücksichtigung der hiefür vorgesehenen Anmeldekarte **mindestens 4 Wochen** vor Stattfinden der Veranstaltung vorgenommen wird und die Bezahlung des bekannt gegebenen Aufführungsentgeltes noch vor der Veranstaltung erfolgt.

b) <u>Prozent (=Einnahmen) abrechnung</u>

Unter bestimmten Voraussetzungen hat der Veranstalter ein **Wahlrecht** zwischen der Pauschal (=Fassungsraum) abrechnung (siehe dazu unter lit a) und der Prozent (=Einnahmen) abrechnung:

wenn der Veranstalter der AKM eine amtliche Vergnügungssteuer-Abrechnung bzw. Lustbarkeitsabgabe-Abrechnung vorlegen kann und somit die genaue Besucherzahl einer Veranstaltung ermittelt werden kann *und*

wenn der Veranstalter von seinem Wahlrecht **vor** der Veranstaltung Gebrauch macht.

Die Prozent (=Einnahmen) abrechnung erfolgt auf die Weise, dass für Veranstaltungen **ohne Tanz 8 Prozent** und für Veranstaltungen **mit Publikumstanz 12 Prozent** von der jeweiligen Bruttoeinnahme aus der betreffenden Veranstaltung an Hand der amtlichen Vergnügungssteuer- bzw. Lustbarkeitsabgabeabrechnung als Aufführungsentgelt zu entrichten sind.

c) <u>Aufwandsabrechnung</u>

Bei Veranstaltungen ohne Eintritt, ohne Spenden bzw. wo die Kosten für die Musikdarbietung nicht durch ein sonstiges Entgelt gedeckt sind, ist für die Berechnung der Höhe des Aufführungsentgeltes, grundsätzlich das Honorar für Musiker- und/oder Künstler etc. der bestimmende Faktor.

Für solche Veranstaltungen beträgt das Aufführungsentgelt, falls kein Publikumstanz stattfindet **8 %** und falls Publikumstanz stattfindet **12 %** des nachgewiesenen oder geschätzten Aufwandes für Musiker- und Künstlerhonorare, sofern dieser Aufwand € 656,-- ohne USt. übersteigt. Übersteigt dieser Aufwand € 656,-- nicht, werden Mindestsätze (siehe dazu unter lit d) verrechnet.

Sollten Musiker oder Künstler ohne Honorar auftreten oder finden ausschließlich mechanische Musikdarbietungen statt, dann ist der sonstige nachgewiesene oder geschätzte Aufwand zu berücksichtigen. Übersteigt dieser Aufwand € 656,-- nicht, werden Mindestsätze (siehe dazu unter lit d) verrechnet.

Die Aufwandsabrechnung kommt aber auch dann zur Anwendung, wenn die Höhe des Aufwandes bzw. der Kosten einer Veranstaltung in keinem Verhältnis zu jenem Aufführungsentgelt steht, das sich bei der Berechnung des Aufführungsentgeltes bei Anwendung der Fassungsraum- bzw. der Prozentabrechnung ergeben würde.

d) Abrechnung nach Mindestsätzen

Für Veranstaltungen bei freiem Eintritt oder einem Eintrittspreis bis € 0,90 werden Mindestsätze verrechnet, vorausgesetzt, dass nicht die Aufwandsabrechnung Anwendung findet.

Die Aufwandsabrechnung findet immer dann Anwendung, wenn die Höhe des Aufwandes einer Veranstaltung in keinem Verhältnis zu jenem Aufführungsentgelt steht, das sich bei Berechnung des Tarifes bei freiem Eintritt (=Mindestsatz) ergeben würde. Genaueres zur Aufwandsabrechnung und zur „Aufwandsgrenze“ siehe unter lit c).

Die Mindestsätze richten sich nach dem Fassungsraum der bei der jeweiligen Veranstaltung in Verwendung stehenden Örtlichkeit(en) und danach, ob es sich um eine Veranstaltung ohne Tanz oder eine Veranstaltung mit Publikumstanz handelt.

Veranstaltungen ohne Publikumstanz:

Fassungsraum des Lokales, Gartens, Hofes	Mindestsätze in € exkl. USt.
- 100 Personen	5,40
101 - 150 Personen	9,00
151 - 200 Personen	12,60
201 - 300 Personen	16,20
301 - 400 Personen	19,80
401 - 500 Personen	23,40
501 - 600 Personen	27,00
601 - 700 Personen	30,60
701 - 800 Personen	34,20
801 - 900 Personen	37,80
901 - 1000 Personen	41,40
Für je weitere 100 Personen Fassungsraum erhöht sich das Aufführungsentgelt um	3,60

Veranstaltungen <u>mit</u> Publikumstanz:

Fassungsraum des Lokales, Gartens, Hofes	Mindestsätze in € exkl. USt.
- 100 Personen	9,99
101 - 150 Personen	16,65
151 - 200 Personen	22,31
201 - 300 Personen	29,97
301 - 400 Personen	36,63
401 - 500 Personen	43,29
501 - 600 Personen	49,95
601 - 700 Personen	56,61
701 - 800 Personen	63,27
801 - 900 Personen	69,93
901 - 1000 Personen	76,59
Für je weitere 100 Personen Fassungsraum erhöht sich das Aufführungsentgelt um	6,66

(Berechnungsbeispiele siehe Seiten 17 ff.)

Zusätzliche Entgelte:

Wird bei einer Veranstaltung nicht nur Live-Musik dargeboten (z.B. bei Bällen Live-Musik und Disco) oder finden z.B. nur mechanische Musikdarbietungen statt, kommen zu den AKM-Entgelten – je nach Form des Musikeinsatzes - Entgelte für die anderen VG und den VVAT in gleicher Höhe wie beim Handel detailliert angeführt (siehe dazu Seiten 5 und 6) hinzu.

Zum sich jeweils ergebenden Endbetrag kommen 20 % USt. hinzu, wobei der 5%-ige VVAT-Zuschlag umsatzsteuerfrei ist.

5. AKM-Gratisbon

Der Gratisbon, der jedem Lizenz-Kunden per Post zugestellt wurde, gilt bis **30.11.2013** für **eine** Veranstaltung **im eigenen Lokal**. Allerdings nicht für jede beliebige Veranstaltung, denn es sind folgende **Bedingungen** zwingend einzuhalten:

1. Es muss eine zusätzliche - von Ihrem bestehenden AKM-Vertrag nicht erfasste - Veranstaltung sein.

2. Der Gratisbon muss, mit den genauen Daten ausgefüllt, drei Werktage **vor** der Veranstaltung bei der AKM einlangen.

3. Mindestkonsumation ist erlaubt, aber kein Eintritt und keine Spenden.

4. Der Künstleraufwand darf € 656,- zzgl. USt. nicht übersteigen.

Der Gratisbon ist nicht übertragbar!

6. Sonstiges Wissenswertes

MP3 und Copyright

In der letzten Zeit verwenden Betriebe vermehrt PCs, auf deren Festplatten **MP3-Dateien** gespeichert sind, zur Aufführung von Musik. Der Vorteil bei der Verwendung solcher Musikdateien liegt darin, dass das mitunter zeitraubende Hantieren mit CDs wegfällt. Mit einfacher Software lassen sich Playlists erstellen, die es ermöglichen, gezielt auf die Musikwünsche der Gäste einzugehen.

Wesentlich ist allerdings, dass auch das **Abspeichern von Musik** in digitalisierter Form (z.B. im MP3-Format) aus urheberrechtlicher Sicht eindeutig einen **Vervielfältigungsvorgang** darstellt. **Dabei macht es keinen Unterschied, ob für das Abspeichern auf Festplatte eine im Handel erworbene CD verwendet wurde oder nicht.**

Für Vervielfältigungen zum Zweck der öffentlichen Aufführung haben die VG (Austro-Mechana, LSG) einen Entgelt-Anspruch.

Der VVAT hat für seine Mitglieder eine Vervielfältigungslizenz für PC-Festplatten (Kopierentgelt für PC-Speicherung) in Form eines Rahmenvertrages mit der Austro-Mechana und der LSG abgeschlossen. Das Entgelt für diese Vervielfältigung beträgt **31%** vom AKM-Aufführungsentgelt.

Das Mindestkopierentgelt für Handelsbetriebe finden Sie auf Seite 6.

Das Mindestkopierentgelt für **Hintergrundmusiknutzung** in der Gastronomie beträgt **€ 118,92 pro Jahr**. Das Mindestkopierentgelt für alle Betriebe mit **vordergründiger Musiknutzung** beträgt **€ 224,88 pro Jahr**.

Die Vervielfältigungslizenz setzt voraus, dass die Vervielfältigung für eigene Aufführungszwecke durchgeführt wird und dafür eine legale Quelle verwendet wird.

Das Kopierentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn eine mit Musik bespielten PC-Festplatte, die von einem lizenzierten Dienstleister (Startpaket-Lizenz der LSG & Austro Mechana) stammt, verwendet wird.

Die Vervielfältigungslizenz umfasst keine wie auch immer gearteten Verbreitungshandlungen und gilt für max. 2500 Titel.

Sky Sport Live Übertragungen in der Gastronomie

Um Premiere Sport Live-Übertragungen im Lokal durchführen zu dürfen, sind **drei Dinge zu beachten**:

a) Nur wer **Sky Sportsbar Kunde** ist, hat das Recht Skyübertragungen im Lokal vorzuführen und darf dieses TV-Angebot auch bewerben.

Wer nur ein **Sky-Privatabo** hat, darf dieses ebenso wie jeder Haushalt **nur privat** nutzen.
Skyübertragungen im Lokal dürfen damit nicht durchgeführt werden.

Wer sich nicht an diese Verträge hält, muss mit rechtlichen Schritten von Seiten Sky rechnen.

b) Auch bei Skyübertragungen werden – wie bei jeder Übertragung von TV-Sendungen im Lokal - nicht nur Filmrechte genutzt, sondern damit verbunden **auch Musik öffentlich aufgeführt. Ein AKM-Vertrag für Fernseh-darbietungen** ist zusätzlich **notwendig**.

c) Auch Skykunden bleibt die Anmeldung des TV-Geräts bei der **GIS** und die Zahlung der Rundfunkgebühr an die GIS nicht erspart.

Infos zur Sky-Sportsbar finden sie unter:

Tel.: 0820 500 77 00; http://www.sky.at sowie GIS: http://orf-gis.at

III. BERECHNUNGSBEISPIELE

1. *Dauerveranstaltungen*

a) Radio/CD im Handelsbetrieb:

Beispiel:

Handelsbetrieb mit bis zu 50 m² bespielter Fläche.

Tarifgrundlage:

AKM-Tarif laut Gesamtvertrag: **€ 8,26 monatlich**

Mechanische Musik (Berechnung auf Jahreswert -20 %)		=	€ 79,30*
LSG	23 % vom AKM-AE		€ 18,24
Literar-Mechana (nur bei Radio)			€ 3,72
VVAT	5 % vom AKM-AE+LSG+Literar-Mechana		€ 5,06
SUMME exkl. USt.	**(jährlich)**		**€ 106,32**

*) bei jährlicher Zahlungsweise 20 % Rabatt (€ 8,26 x 12= € 99,12 – 20 % Rabatt = € 79,30)

b) Radio/CD in der Gastronomie:

Beispiel:

Betrieb mit 40 Verabreichungsplätzen, durchschnittliche Gästebelegung 2 x am Tag, 6 Öffnungstage pro Woche.

Tarifgrundlage:

AKM-Tarif laut Gesamtvertrag: Grundpreis pro Gast: € 0,0284 Gruppe B

6 Öffnungstage/ Woche x 4,33 (= Jahresdurchschnittswoche) x 40 x 2 ergibt die
→monatliche Gästefrequenz = 2.078

AKM-Entgelt pro Monat	0,0284 x 2.078	=	€ 59,02
LSG	23 %vom AKM-AE		€ 13,57
Literar-Mechana (nur bei Radio)			€ 0,31
VVAT	5 % vom AKM-AE+LSG+Literar-Mech.		€ 3,65
SUMME exkl. USt.			**€ 76,55**

Je Zahlungsweise ergibt sich daher für dieses Beispiel excl. USt.:

Quartalszahlung:	**€ 229,65**
Halbjahreszahlung:	**€ 459,30**
Jahreszahlung:	**€ 918,60**

2. *Einzelveranstaltungen (z.B. Jazzbrunch, Frühschoppen, etc.)*

a) Beispiel Veranstaltung mit Live-Musik und mit Eintritt: (Prozent (=Einnahmen) abrechnung)

Beispiel:

Frühschoppen mit Live-Musik und mit Eintritt, 300 Besucher, Eintrittspreis € 3,--

Tarifgrundlage:

300 Personen
Eintrittspreis: € 3,--

Ohne Publikumstanz:

300 Personen à € 3,-- € 900,--		8 %	€ 72,--
	5 % VVAT		€ 3,60
	20 % USt.		€ 14,40 (ohne VVAT!)

	Endbetrag		**€ 90,--**

Mit Publikumstanz:

300 Personen à € 3,-- € 900,--		12 %	€ 108,--
	5 % VVAT		€ 5,40
	20 % USt.		€ 21,60 (ohne VVAT!)

	Endbetrag		**€ 135,--**

b) Beispiel Veranstaltung mit Live-Musik und ohne Eintritt: (Mindestsatz)

Beispiel:

Frühschoppen mit Live-Musik und ohne Eintritt, Fassungsraum 201-300 Personen, Künstlerhonorar unter € 656,-- + USt.

Tarifgrundlage:

Fassungsraum 201-300 Personen
Künstlerhonorar **unter** € 656,-- + USt.

AKM-Entgelt exkl. USt. (lt. Gesamtvertrag § 11 (4) Mindestsätze)

mit Publikumstanz	ohne Publikumstanz
€ 29,97	**€ 16,20**

c) Beispiel Veranstaltung mit Live-Musik und ohne Eintritt: (Aufwandsabrechung)

Beispiel:

Frühschoppen mit Live-Musik und ohne Eintritt, Fassungsraum 201-300 Personen, Künstlerhonorar über € 656,-- + USt.

Tarifgrundlage:

Fassungsraum 201-300 Personen
Künstlerhonorar **über** € 656,-- + USt.

z.B. Künstlerhonorar € 1.000,-- + USt.

AKM-Entgelt (exkl. USt.)

mit Publikumstanz	ohne Publikumstanz
€ 1.000,-- x 12 %= **€ 120,--**	€ 1.000,-- x 8 %= **€ 80,--**

d) Beispiel Veranstaltung mit Live-Musik mit Eintritt: (Vergleich Prozent (=Einnahmen)abrechnung zu Pauschal (=Fassungsraum)abrechnung)

Beispiel:

Konzert, ohne Tanz, mit Eintritt

Tarifgrundlage:

500 Personen
Eintrittspreise: 200 Personen á € 20,--
300 Personen á € 30,--

1. Prozent (=Einnahmen) abrechnung (= nach tatsächlich verkauften Karten)

200 Personen á € 20,-- = € 4.000,--	8 %	€	320,--
300 Personen á € 30,-- = € 9.000,--	8 %	€	720,--

	Total	€	1.040,--
	5 % VVAT	€	52,--
	20 % USt.	€	208,-- (ohne VVAT!)

	Endbetrag	**€**	**1.300,--**

2. Pauschal (=Fassungsraum) abrechnung

(günstigere Variante, falls rund 70% d. aufgelegten Karten verkauft wurden, ansonsten Prozent (= Einnahmen) abrechnung)

200 Personen á € 20,-- = € 4.000,--

Durchschnittseintrittspreis € 25,--

300 Personen á € 30,-- = € 9.000,--

Durchschnittseintrittspreis	€ 25,--	
Fassungsraum	401-500 Personen	
Faktor für Fassungsraum s.o.	26	
€ 25,-- x Faktor 26 =		€ 650,--
Vorauszahlungsrabatt bei Anmeldung mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung	10%* Rabatt -	€ 65,--
Zwischensumme:		€ 585,--
	5 % VVAT	€ 29,25
	20 % USt. (ohne VVAT!)	€ 117,--

	Endbetrag	**€ 731,25**

*10% Vorauszahlungsrabatt ist **nur** bei Pauschal (= Fassungsraum) abrechnung möglich *und* wenn die Anmeldung der Veranstaltung mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung vorgenommen wird *und* die Bezahlung des bekannt gegebenen Aufführungsentgeltes noch vor der Veranstaltung erfolgt.

IV ANHANG

Verwertungsgesellschaften und Nutzerorganisation der Musikbetriebe und Veranstalter

AKM

Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger reg. Gen.m.b.H.

Die AKM nimmt treuhändig die Aufführungsrechte, Senderechte und das Recht der Zurverfügungstellung („Anbieten in Netzen“ wie z.B. Internet, Mobilfunknetz) sowie bestimmte Vergütungsansprüche der musikalischen Urheber (Komponisten und Textautoren) und der Musikverleger wahr.

www.akm.co.at

Austro Mechana (AUME)

Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Ges.m.b.H.

Die Austro-Mechana nimmt treuhändig Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte auf Ton- und Bildtonträgern sowie bestimmte Vergütungsansprüche der musikalischen Urheber (Komponisten und Textautoren) und der Musikverleger wahr.

www.aume.at

LSG

Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.

Die LSG nimmt treuhändig den ausübenden Künstlern und Tonträgerproduzenten (Leistungsschutzberechtigte) bei der Verwendung von Handelstonträgern zustehenden Rechte und Ansprüche wahr.

www.lsg.at

Literar-Mechana

Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Ges.m.b.H.

Die Literar-Mechana nimmt treuhändig Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche der Urheber und Verleger von Sprachwerken - mit Ausnahme von mit Werken der Tonkunst verbundenen Sprachwerken – wahr. Zu den Nutzungsrechten gehören v.a. die Vortragsrechte, die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte auf Ton-, Bild- oder Bildtonträgern, das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Rundfunksendungen und von Ton-, Bild- oder Bildtonträgern.

www.literar.at

Veranstalterverband Österreich (VVAT)

Der Veranstalterverband Österreich vertritt als spezialisierte Interessenvertretung Musikbetriebe und Veranstalter, die urheberrechtlich geschützte Werke für die öffentliche Aufführung nutzen, gegenüber den Verwertungsgesellschaften.

www.vvat.at

AKM Geschäftsstellen in Österreich

Geschäftsstelle Wien:
1031 Wien, Baumannstraße 10, PF 259
Telefon: 050717-0 Telefax: 050717-19598

Geschäftsstelle St. Pölten:
3100 St. Pölten, Schulring 21 / TOP 21
Telefon: 050717-13588 Telefax: 050717-93599

Geschäftsstelle Eisenstadt:
7000 Eisenstadt, Robert Graf-Platz 1
Telefon: 050717-11588 Telefax: 050717-91599

Geschäftsstelle Linz:
4020 Linz, Wiener Strasse 131, TOP 02.05, 1.OG
Telefon: 050717-14588 Telefax: 050717-94599

Geschäftsstelle Salzburg:
5020 Salzburg, Bräuhausstraße 4 b
Telefon: 050717-15588 Telefax: 050717-95599

Geschäftsstelle Bregenz:
6900 Bregenz, Klostergasse 7, PF 105
Telefon: 050717-18588 Telefax: 050717-98599

Geschäftsstelle Klagenfurt:
9020 Klagenfurt, Viktringer Ring 26
Telefon: 050717-12588 Telefax: 050717-92599

Geschäftsstelle Innsbruck:
6020 Innsbruck, Grabenweg 72
Telefon: 050717-17588 Telefax: 050717-97599

Geschäftsstelle Graz:
8010 Graz, Körosistraße 64/I
Telefon: 050717-16588 Telefax: 050717-96599

Veranstalterverband Österreich

A-1010 Wien, Dorotheergasse 7/1/5a office@vvat.at
Telefon: (01) 512 29 18 0 Telefax: (01) 512 29 18 0 - 33

Die AKM-Geschäftsstellen sind – mit einer Reihe von Ausnahmen – jeweils für das gesamte Bundesland zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Lokals/Betriebs bzw. bei Einzelveranstaltungen nach jeweiligen dem Ort dieser. Die jeweils **zuständige Geschäftsstelle** finden Sie unter **www.akm.co.at, direkter Link „Geschäftsstellen AKM“ auf der Startseite**.

Hinweis: Die neue einheitliche Servicenummer der AKM 050717-DW ist aus ganz Österreich zum Ortstarif erreichbar.

Änderungen und Druckfehler vorbehalten!

Impressum und © :
Mag. Andreas Hüttner, Irene Apfel / VVAT office@vvat.at ;
Ing. Werner Mras, Mag. Ingrid Waldingbrett / AKM service@akm.co.at
Wien im November 2012